

Amt Neverin

- Der Amtsvorsteher –

Gemeinde: Gemeinde Woggersin

Beschlussvorlage Federführend: Fachbereich zentrale Dienste und Finanzen	Vorlage-Nr: VO-41-ZDFi-2020-243 Status: öffentlich Datum: 20.10.2020 Verfasser: Matthias Müller		
Beschluss zur Hebesatzsatzung Gemeinde Woggersin			
Beratungsfolge:			
Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich		Gemeindevertretung der Gemeinde Woggersin	Entscheidung

Sachverhalt:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Woggersin beschließt in der heutigen Sitzung die Änderungen der Hebesätze ab dem Haushaltsjahr 2021, entsprechend dem Haushaltssicherungskonzept der Gemeinde Woggersin. Die angespannte finanzielle Haushaltslage macht diesen Schritt unumgänglich.

Weiterhin ist eine Anpassung der Hebesätze an den gewogenenen Landesdurchschnitt für die Gemeindegrößenklassen vorzunehmen, um die Voraussetzungen zu schaffen, dass die Gemeinde Woggersin mögliche Zuweisungen zur Entschuldungshilfe bekommen kann.

Beschlussvorschlag:

Die Hebesätze werden entsprechend dem Haushaltssicherungskonzept der Gemeinde Woggersin erhoben.

Die Gemeindevertretung beschließt die Durchführung der Hebesatzerhöhung entsprechend der Hebesatz-Satzung ab dem Haushaltsjahr 2021.

Finanzielle Auswirkungen:

<input type="checkbox"/>	Ja	
<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	(Bitte nachfolgenden Inhalt löschen)

Anlagen:

Hebesatzsatzung Gemeinde Woggersin

**Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer
in der Gemeinde Woggersin
(Hebesatz – Satzung der Gemeinde Woggersin)**

Aufgrund des § 25 des Grundsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. November 2019 (BGBl. I S. 1875), des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2451) sowie des § 1 des Gesetzes zur Übertragung der Verwaltung der Gewerbesteuer auf die Gemeinde vom 5. August 1991 (GVOBl. M-V, S. 338) i. V. m. § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg – Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V, S. 777) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Woggersin am 11.11.2020 die nachfolgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Hebesätze**

Die Hebesätze für die Grundsteuern und für die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Gemeinde Woggersin wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|--|----------------------------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) | von 290 v. H. auf 325 v.H. |
| b) für die Grundstücke
(Grundsteuer B) | von 360 v. H. auf 400 v.H. |

2. Gewerbesteuer

von 320 v. H. auf 330 v. H.

**§ 2
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Woggersin,

Ernst
Bürgermeister

Hinweis:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg – Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.